

ZBB 2010, 178

InsO §§ 38, 55, 103, 105, 108; BetrVG §§ 40, 80, 111; BGB § 613a

Betriebsratskosten in der Insolvenz

ZBB 2010, 179

BAG, Beschl. v. 09.12.2009 – 7 ABR 90/07 (LAG München ZIP 2008, 35), ZIP 2010, 588

Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei einem Betriebsübergang in der Insolvenz haftet der Betriebserwerber nur für Masseverbindlichkeiten, nicht für Insolvenzforderungen.**
- 2. Hat der Betriebsrat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers nach § 111 Abs. 1 Satz 2 BetrVG oder nach § 80 Abs. 3 BetrVG einen Rechtsanwalt als Berater oder Sachverständigen hinzugezogen und dauerte dessen Tätigkeit bis nach der Insolvenzeröffnung an, sind die Honoraransprüche für die bis zur Insolvenzeröffnung erbrachten Beratungsleistungen keine Masseverbindlichkeiten, sondern Insolvenzforderungen.**